

Förderrichtlinie

Kommunale Sonderförderung für eine zukunftsfähige Wirtschaft auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Gelsenkirchen fördert mit dieser Richtlinie die Zukunftsfähigkeit der wirtschaftlich tätigen Organisationen am Standort. Ziel der Förderung ist die Steigerung der Resilienz der wirtschaftlich tätigen Organisationen, insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels sowie der Minderung von Emissionen von CO₂-Äquivalenten. Dazu sollen rechtlich eigenständige, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen gefördert werden.

Durch die Maßnahmen werden Anreize zur Auseinandersetzung mit dem Einfluss des Klimawandels auf Geschäftsmodelle und umgekehrt gesetzt.

Exemplarisch gewinnt die Kreislaufführung und die Substitution eingesetzter Ressourcen angesichts der stetig steigenden Umweltkosten, insbesondere bei der Gewinnung und Ausbeutung von kritischen Rohstoffen weiter an Bedeutung.

Managementsysteme, Risikoanalysen, Bilanzierungen und Berichterstattungen ermöglichen eine standardisierte Dokumentation und dienen der Ableitung weiterer Maßnahmen für einen effizienten Umgang mit Ressourcen sowie der Minimierung physischer und transitorischer Klimarisiken.

Durch die in dieser Richtlinie geförderten kurzfristigen Maßnahmen soll der ökonomische und ökologische Nutzen einer klimaresilienten Wirtschaft herausgestellt und durch die geförderten Organisationen mittel- und langfristig verstetigt werden.

2 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie gilt für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen und ausschließlich für Organisation, die ihren Sitz in Gelsenkirchen haben.

3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss für die Beauftragung folgender Maßnahmen:

- Umweltmanagement, Energiemanagement und Risikoanalyse
 - Analyse physischer und transitorischer Klimarisiken am Standort und entlang der Lieferkette (DIN EN ISO 14091)
 - Umweltmanagement (ISO 14001)
 - Energiemanagement (ISO 50001)
 - Zertifizierung nach EMAS
- Bilanzierung und Berichterstattung Geschäftsmodelle
 - Ökobilanzierung (DIN EN ISO 14040, DIN EN ISO 14044)
 - Treibhausgasbilanzierung (DIN EN ISO 14064-1)
 - Gemeinwohlbilanzierung
 - Berichterstattungen entsprechend EU-Taxonomie, CSRD-ESRS, CSDDD und IFRS
- Ressourcenschutz und Substitution
 - Analyse zur Kreislaufführung von Materialien und Stoffen im bestehenden Geschäftsmodell entsprechend der [R-Strategien](#)

- Marktanalyse zu potentiellen Lieferantinnen und Abnehmerinnen sekundärer Stoffe und Materialien
- Vorbereitung und Erstellung eines Digitalen Produktpasses
- Analyse des Einsatzes weniger toxischer und primär biogener Stoffe und Materialien
- Analyse zur Substitution von eingesetzten kritischen Rohstoffen

Mehrere Maßnahmen können miteinander verknüpft gefördert werden.

Im Rahmen des vorgesehenen Budgets können voraussichtlich nicht alle interessierten Organisationen gefördert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Auswahl mittels eines Antragsverfahrens.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 6.000 Euro brutto pro Organisation.

4 Förderbedingungen

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Organisationen, die alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- rechtlich eigenständige kleine und mittlere Unternehmen (gemäß der [EU-Definition für KMU](#)) und gemeinnützige Organisationen,

4.2 Förderausschluss

Nicht antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften befinden (bspw. Gesellschaften, bei denen der Bund, die Länder oder Kommunen beteiligt sind),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Grundsätze

Die Zuwendung in Form eines Zuschusses kann nur bewilligt werden, wenn

- nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck andere Fördermittel zur Verfügung stehen,
- den Grundsätzen des Haushaltsrecht bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Bedeutung: Es ist noch keine Unterzeichnung von Verträgen über Lieferung und Leistung erfolgt.) und
- die antragstellenden Organisationen keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen unter Punkt 3 unterliegen.

Grundlage für die Förderzusage sind die verfügbaren Mittel.

Solange Mittel zur Verfügung stehen, werden diese in Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

5.2 Weitere Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind bei der Bewerbung für die Inanspruchnahme der Förderung zu erfüllen:

- Nennung der favorisierten Maßnahmen
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person nicht unmittelbar durch Insolvenz bedroht ist
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person die wirtschaftliche Fähigkeit zur Umsetzung der favorisierten Maßnahme(n) besitzt
- Einverständnis zur Überführung der Maßnahmen in von der Stadt Gelsenkirchen genutzte Bilanzierungssoftware, Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen und Weiterleitung an interessierte Dritte (z.B. andere öffentliche Stellen und durch die Stadt beauftragte Organisationen)
- Angabe zur Qualifikation der mit der Maßnahme betrauten Organisation/Person
- Einreichung des Kostenvoranschlags der durchzuführenden Maßnahme

Dazu sind folgende Formulare auszufüllen und per Mail einzureichen:

- Förderantrag zukunftsfähige Wirtschaft Gelsenkirchen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ein Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Ausgeschlossen sind Bewerbungen für die Inanspruchnahme der Förderung, wenn:

- a) Die Bewerbungen nach dem dritten Quartal des Jahres der Antragstellung eingehen,
- b) Die Voraussetzungen und Kriterien unter [5.1](#) und [5.2](#) nicht erfüllt werden.

6 Antragsverfahren

Anträge können online auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen gestellt werden. Vordrucke für den Förderantrag sind als Download auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen oder bei der Stadt Gelsenkirchen, Wirtschaftsförderung, Team Digitalisierung und Transformation (Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Telefon (0209) 169-6671) erhältlich.

Die Anträge können ausschließlich online oder in elektronischer Form unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes an die Stadt Gelsenkirchen mittels der Mailadresse wirtschaftsfoerderung@gelsenkirchen.de gestellt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Entscheidung über die Bewerbung und die Ausstellung des Fördermittelbescheides verwendet. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

7 Bewilligung

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt.

Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen).

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme nach Nr. 5 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art und Zweck der Zuwendung
- Zeitpunkt der Bereitstellung
- Verpflichtung zur Umsetzung entsprechend der Angaben des Unternehmens
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises

8 Verwendungsnachweis

Der Nachweis zur korrekten Verwendung der Fördermittel ist wie folgt zu erbringen:

- Elektronische Einreichung der Erklärung zur erfolgten Durchführung der Maßnahme sowie der Rechnung zur durchgeführten Maßnahme bis zum Ende des Jahres der Ausstellung des Bescheides

9 Widerruf oder Rücknahme des Fördermittelbescheides

Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Ebenso kann der Fördermittelbescheid widerrufen werden, wenn

Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht werden.

In diesen Fällen muss der gewährte Zuschuss ganz oder anteilig vom Fördermittelnehmer zurückgezahlt werden.

10 Rechtsanspruch

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 04.06.2025 in Kraft.